

Satzung über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen

vom 15. Oktober 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 98) und § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) und hat der Gemeinderat am 15. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen oder auftauendem Eis zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche (z.B. Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünsteifen usw.) getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz). Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen, aber aus tatsächlichen, nicht im Einflussbereich des Grundstückseigentümers liegenden Gegebenheiten oder aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit haben, zu dieser einen Zugang herzustellen, sind nicht Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen oder Bestreuen durch die Stadt berührt die Verpflichtungen der Straßenanlieger nicht. Eine Verpflichtung der Stadt wird dadurch nicht begründet.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehflächen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen:
 1. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind,
 2. entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
 3. entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,
 4. gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen
 5. sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (2) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung erstrecken sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehfläche.
- (3) Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, treffen die Verpflichtungen nur die Anlieger, deren Grundstücke an den Gehweg angrenzen.
- (4) Soweit auf beiden Seiten einer Gehfläche verpflichtete Anlieger sind, erstrecken sich deren Verpflichtungen höchstens bis zur Mitte der Gehfläche.
- (5) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. auf die weiteren in Abs. 1 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.
- (6) An Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte bestreut und von Schnee freigehalten werden.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Breite der in § 3 Abs. 1 genannten Gehflächen einschließlich der dazu gehörenden Randstreifen, jedoch höchstens auf eine Breite von 5 m. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn (befestigter Teil der Straße) und Grundstücksgrenze, insbesondere Grünflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenbewuchs sowie unbefestigte und befestigte Flächen einschließlich der Bord- und Randsteinfugen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

- (2) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Unrat und Kehricht, insbesondere von Schmutz, Abfällen, Unkraut, Früchten und Laub. Diese sind aufzunehmen und nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung als Restmüll zu beseitigen. Sie dürfen insbesondere nicht dem Nachbarn zugeführt noch auf Radwege und Fahrbahnen, in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben sowie auf öffentlichen Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen auf öffentlichen Flächen abgelagert und verbracht werden oder in öffentlichen Abfallkörben entsorgt werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.
- (2) Die in Satz 1 genannten Schneeräumpflichten erstrecken sich in Fußgängerzonen auf die Randflächen in einer Breite von 2,5 m bzw. bei noch vorhandenen Gehwegen auf deren Breite, in den Fußgängerzonen Hirschstraße und Bahnhofstraße auf Randflächen in einer Breite von 5 m.
- (3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind so anzuhäufen, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr so wenig wie möglich behindert wird. Straßenrinnen, Straßeneinläufe, Hydrantenabdeckungen, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Fußgängerüberwege sind freizuhalten. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

- (5) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder andere geeignete, umweltverträgliche Stoffe zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen nur ausnahmsweise an Gefällstrecken und Treppen verwendet werden, wenn dort ohne dies Mittel die Glatteisgefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
- (4) § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen müssen von montags bis samstags bis 7:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 8:30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:30 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens

5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege vom 18. Mai 1988 außer Kraft.

Ulm, 15. Oktober 2025

Martin Ansbacher
Oberbürgermeister